

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Ergänzung des Förderkatalogs 2024 gem. §12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	F/X/2024/0671	23.02.2024	6

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	13.03.2024	☐
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	15.03.2024	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	18.03.2024	☐

Kurzzusammenfassung:

Zu 1)

Die Maßnahme „Herstellung der Barrierefreiheit an den Bahnsteigen der S-Bahn S5/S8“ soll aus § 12-Mitteln finanziert werden. Die im Jahresabschluss 2015 hierfür zurückgestellten Mittel aus §11.1 ÖPNVG NRW sollen stattdessen für Infrastrukturmaßnahmen im Niederrhein-Münsterland-Netz (NMN) verwendet werden.

Zu 2)

Analog zur Vorgehensweise bei der Einführung des Sonderprogramms soll ein entsprechender Beschluss vom Verwaltungsrat erfolgen/eingeholt werden, so dass der Fördersatz von 100 % für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen für die kommenden Jahre bis 2027 berücksichtigt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die Ergänzung des Förderkataloges 2024 gem. § 12 ÖPNVG NRW.
2. Der Verwaltungsrat beschließt die Verlängerung des Sonderprogramms zur Förderung des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen mit einem erhöhten Fördersatz von 100 % bis 2027.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- ☐ Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- ☐ Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- ☒ Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ____ % / Eigenmittel ____ %)

Personelle Auswirkungen:

- ☐ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- ☒ Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- ☐ Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- ☐ interne Finanzierung ☐ externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Zu 1.)

Gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW hat die VRR AöR den Förderkatalog jährlich aufzustellen und durch ihre politischen Gremien beschließen zu lassen. Ein entsprechender Beschluss zum Förderkatalog 2024 vom VRR-Verwaltungsrat wurde am 28.09.2023 (Drucksache Nr. F/X/2023/0581) gefasst. Mit Beschluss vom VRR-Verwaltungsrat am 06.12.2023 (Drucksache Nr. F/X/2023/0654) wurde der Förderkatalog erstmalig ergänzt.

Nachträglich soll die Maßnahme „Herstellung der Barrierefreiheit an den Bahnsteigen der S-Bahn S5/S8“ im Förderkatalog 2024 mit Zuwendungen i. H. v. 15 Mio. € berücksichtigt werden. Bisher ist die Maßnahme mit dem Betrag im Jahresabschluss 2015 berücksichtigt und in der Bilanz unter Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden SPNV-Mitteln ausgewiesen.

Eine Finanzierung der Maßnahme „Herstellung der Barrierefreiheit an den Bahnsteigen der S-Bahn S5/S8“ aus § 12-Mitteln wird notwendig, da die Mittel i. H. v. 15 Mio. € kurzfristig zur (Vor-)Finanzierung von weiteren Infrastrukturmaßnahmen im NMN im Verkehrsraum des VRR benötigt werden. Diese Baustufe des NMN enthält die folgenden 6 Verkehrsstationen:

1. Alpen
2. DU-Ruhrort
3. DU-Obermeiderich
4. Millingen
5. Wulfen
6. Lembeck

Eine Vorfinanzierung der Planungs- und Baukosten kommt für die DBInfraGO nicht in Betracht. Um eine zeitgerechte Inbetriebnahme des NMN und einen kontinuierlichen Planungsverlauf zu gewährleisten sowie die bereits vorhandenen Sperrpausen zu nutzen, will die VRR AöR deshalb mit der (Vor-)Finanzierung der hier in Rede stehenden Planungs- und Baukosten der 6 Verkehrsstationen des NMN die Umsetzung weiter unterstützen. Das NMN ist im GVFG-Bundesprogramm in der C-Zeile (bedingt aufgenommen) enthalten.

Zu 2.)

In der Sitzung vom 24.09.2021 hat der Verwaltungsrat für das „Drei-Jahres-Programm Bushaltestellen“ einen erhöhten Fördersatz von 100 % für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen beschlossen (Vorlage: Z/X/2021/0117).

Weiterhin gelten die damals angeführten Gründe, einen Fördersatz von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen vorzusehen. Die im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) aufgenommene Bestimmung (siehe PBefG § 8 Abs. 3), dass die Aufgabenträger die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen haben, gilt weiterhin, so dass das Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit maßgeblich für die Aufgabenträger ist.

Aufgrund des weiterhin hohen Bedarfs (hier: es sind erst ca. 35 % aller Bushaltestellen im VRR-Raum barrierefrei hergestellt) und auch der hohen Nachfrage von den Aufgabenträgern bzw. Zuwendungsempfängern ist aus Sicht der Verwaltung die Verlängerung des erhöhten Fördersatzes weiterhin sinnvoll.

In Anbetracht dessen, dass die Gültigkeit des Sonderprogramms 2024 endet, der gesellschaftlichen Relevanz der Barrierefreiheit und der Bedarf an barrierefreien Bushaltestellen weiterhin gegeben ist, hat die Verwaltung im Januar 2024 einen Antrag auf Verlängerung des Sonderprogramms gestellt. Mit Erlass vom 23.01.2024 hat die Bezirksregierung Düsseldorf einer Verlängerung des Sonderprogramms bis 2027 zugestimmt.